



IVG Immobilien AG

mit Sitz in Bonn

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 620570
International Securities Identification Number (ISIN): DE0006205701

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der IVG Immobilien AG ein, die am **Donnerstag, 14. Mai 2009**, um 10.00 Uhr MESZ, im Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee (Zufahrt über Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 1), 53175 Bonn stattfindet.

Tagesordnung

- 1. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der IVG Immobilien AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2008, des Lageberichts der IVG Immobilien AG und des Konzerns für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2008 sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen**

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

- vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der IVG Immobilien AG zum 31. Dezember 2008
- Lagebericht für die IVG Immobilien AG
- vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des IVG Konzerns zum 31. Dezember 2008
- Konzernlagebericht für den IVG Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB
- Bericht des Aufsichtsrats sowie
- Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Geschäftsjahr 2008

Die vorstehenden Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5 sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und

sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 von insgesamt 466.040.536,69 € als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Peter W. Rieck hat sein Amt mit Wirkung zum 21. Mai 2008 niedergelegt. Auf Antrag des Vorstands hat das Amtsgericht Bonn Matthias Graf von Krockow mit Wirkung zum 21. Mai 2008 als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat bestellt.

Nunmehr soll Matthias Graf von Krockow durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Sätze 1 bis 4, 96 Abs. 1 Variante 4 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Matthias Graf von Krockow, Köln,
Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.,
Sprecher des Vorstands der BHF-BANK Aktiengesellschaft,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden sich im Anschluss an die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I und die entsprechende Änderung von § 3 Abs. 2 der Satzung

Der bisherige § 3 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft hat folgenden Wortlaut:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,-- € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

Da diese Ermächtigung am 30. Mai 2010 ausläuft, soll unter Ablösung des bestehenden Genehmigten Kapitals I ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital I wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter Buchstabe c) bestimmten Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,- € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Dabei ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z.B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so wird der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

- c) § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,- € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Dabei ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z.B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so ist der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß Buchstabe c) vor dem 30. Mai 2010 nur unter der Voraussetzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass (i) die Anfechtungsfrist gemäß § 246 Abs. 1 AktG abgelaufen ist, ohne dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erhoben wurde, oder (ii) im Falle der fristgerechten Erhebung einer solchen Klage, dass die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und/oder Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals III, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals III und die entsprechende Änderung von § 3 Abs. 4 der Satzung

Der bisherige § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft hat folgenden Wortlaut:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 24.000.000,- € durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage sind die neuen Aktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung eines bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.“

Da diese Ermächtigung des Vorstands am 30. Mai 2010 ausläuft, soll unter Ablösung des bestehenden Genehmigten Kapitals III ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital III wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter Buchstabe c) bestimmten Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 24.000.000,- € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre anzunehmen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung eines bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in

Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z.B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so wird der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.

- c) § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 24.000.000,- € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung eines bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft auszugeben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich der Dividendenberechtigung der neuen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Werden aufgrund dieser Ermächtigung mehrmalig Vorzugsaktien (z.B. in mehreren Tranchen) ausgegeben, so ist der Vorstand ermächtigt, weitere Vorzugsaktien (mit oder ohne Stimmrecht) auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderung gemäß Buchstabe c) vor dem 30. Mai 2010 nur unter der Voraussetzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass (i) die Anfechtungsfrist gemäß § 246 Abs. 1 AktG abgelaufen ist, ohne dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erhoben

wurde, oder (ii) im Falle der fristgerechten Erhebung einer solchen Klage, dass die Klage rechtskräftig abgewiesen wurde oder das Prozessgericht auf Antrag der Gesellschaft durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und/oder Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss eines Andienungs- und Bezugsrechts; Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien, auch mit Kapitalherabsetzung

Da die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 20. November 2009 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 13. November 2010 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien beschränkt, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Sie kann auch ausgeübt werden
 - (1) durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder
 - (2) durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten.
 - (1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 Prozent über- oder unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im

XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über das formelle Angebot entscheidet. Im Falle einer Angebotsanpassung, die zulässig ist, wenn sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Kurs ergeben, ist Stichtag der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über die formelle Anpassung entscheidet.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- (3) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten, legt der Vorstand der IVG Immobilien AG eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Offerten gegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen vom Kurs zur Zeit der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten ergeben. Der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsofferten ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Annahme der Verkaufsofferten entscheidet.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsofferten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie,

sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) und b) erworbenen Aktien der Gesellschaft – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die für den Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsratssitzungen auch vorab als Höchstbetragsermächtigung erteilt werden kann, zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (1) Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den durchschnittlichen Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden;
 - (2) Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
 - (3) Nutzung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle neuer Aktien aus bedingtem Kapital zur (teilweisen) Erfüllung der Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf Grundlage

bestehender oder zukünftiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begeben wurden oder werden;

- (4) Im Falle einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre oder einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht: Übertragung von Aktien an Inhaber der von der IVG Immobilien AG oder von einem von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder entsprechenden Options- oder Wandlungspflichten, um ihnen Bezugsrechte oder bezugsrechtsgleiche Rechte aus Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde;
- (5) Einziehung von Aktien der Gesellschaft, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG oder (i) durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder (ii) durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.
- e) Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) Nr. (1), (2), (3) und (4) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.
- f) Die derzeit bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erteilte und bis zum 20. November 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

9. Zustimmung zum Beherrschungsvertrag zwischen der IVG Immobilien AG und der IVG Asset Management GmbH

Zwischen der Gesellschaft und der IVG Asset Management GmbH als abhängiger Gesellschaft wurde am 24. März 2009 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Hiernach verpflichtet sich IVG Asset Management GmbH, ihre Leitung der Gesellschaft zu unterstellen. Sämtliche Geschäftsanteile der IVG Asset Management GmbH werden von der IVG Immobilien AG gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der unter der Nummer HRB 15049 im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen unter dem Namen IVG Asset Management GmbH firmierenden Tochtergesellschaft vom 24. März 2009 zuzustimmen.

Der Beherrschungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

Beherrschungsvertrag
zwischen der
IVG Immobilien AG
und der
im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB
15049 eingetragenen
IVG Asset Management GmbH

§ 1 Leitung

(1) Die IVG Asset Management GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IVG Immobilien AG. Die IVG Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IVG Asset Management GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. IVG Asset Management GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

(2) Die IVG Immobilien AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigte ausüben.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die IVG Immobilien AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IVG Asset Management GmbH

abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der IVG Immobilien AG.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der IVG Asset Management GmbH wirksam. Er ist bis zum Ablauf des fünften vollen Jahres ab Beginn des Geschäftsjahres der IVG Asset Management GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IVG Immobilien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der IVG Asset Management GmbH zusteht oder die IVG Immobilien AG oder die IVG Asset Management GmbH umgewandelt, verschmolzen oder liquidiert werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- und Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Bonn, den 24. März 2009

IVG Immobilien AG
IVG Asset Management GmbH

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der IVG Asset Management GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungsvertrags und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Der Beherrschungsvertrag, der gemeinsame Bericht gemäß § 293a AktG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die Geschäftsjahre 2008, 2007 und 2006 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5,

sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt. Da sich alle Geschäftsanteile der IVG Asset Management GmbH in der Hand der IVG Immobilien AG befinden, ist der Beherrschungsvertrag nicht durch sachverständige Prüfer zu prüfen.

10. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IVG Immobilien AG und der Logistique 2 GmbH

Zwischen der Gesellschaft und der Logistique 2 GmbH als abhängiger Gesellschaft wurde am 24. März 2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Hiernach verpflichtet sich Logistique 2 GmbH, ihre Leitung der Gesellschaft zu unterstellen und ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Sämtliche Geschäftsanteile der Logistique 2 GmbH werden von der IVG Immobilien AG gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der unter der Nummer HRB 14142 im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen unter dem Namen Logistique 2 GmbH firmierenden Tochtergesellschaft vom 24. März 2009 zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der
IVG Immobilien AG
und der
im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB
14142 eingetragenen
Logistique 2 GmbH

§ 1 Leitung

(1) Die Logistique 2 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IVG Immobilien AG. Die IVG Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Logistique 2 GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Logistique 2 GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

(2) Die IVG Immobilien AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigte ausüben.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Logistique 2 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an IVG Immobilien AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung

oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Logistique 2 GmbH kann mit Zustimmung von IVG Immobilien AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von IVG Immobilien AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Die Auflösung und Abführung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet worden sind, sowie die Auflösung und Abführung von anderen als den in § 2 (2) Satz 2 genannten Rücklagen ist ausgeschlossen. Rücklagen im Sinne dieses Absatzes dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die IVG Immobilien AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Logistique 2 GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der IVG Immobilien AG.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Logistique 2 GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme der Beherrschung nach § 1 – rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Logistique 2 GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Im Hinblick auf die Beherrschung (§ 1) gilt er erst ab Wirksamkeit. Er ist bis zum Ablauf des fünften vollen Jahres ab Beginn des Geschäftsjahres der Logistique 2 GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IVG Immobilien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Logistique 2 GmbH zusteht oder die IVG Immobilien AG oder die Logistique 2 GmbH umgewandelt, verschmolzen oder liquidiert werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- und Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Bonn, den 24. März 2009

IVG Immobilien AG
Logistique 2 GmbH

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Logistique 2 GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der gemeinsame Bericht gemäß § 293a AktG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die Geschäftsjahre 2008, 2007 und 2006 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt. Da sich alle Geschäftsanteile der Logistique 2 GmbH in der Hand der IVG Immobilien AG befinden, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht durch sachverständige Prüfer zu prüfen.

11. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der IVG Immobilien AG und der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH

Zwischen der Gesellschaft und der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH als abhängiger Gesellschaft wurde am 24. März 2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Hiernach verpflichtet sich Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH,

ihre Leitung der Gesellschaft zu unterstellen und ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Sämtliche Geschäftsanteile der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH werden von der IVG Immobilien AG gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der unter der Nummer HRB 13629 im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen unter dem Namen Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH firmierenden Tochtergesellschaft vom 24. März 2009 zuzustimmen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der
IVG Immobilien AG
und der
im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB
13629 eingetragenen
Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH

§ 1 Leitung

(1) Die Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der IVG Immobilien AG. Die IVG Immobilien AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

(2) Die IVG Immobilien AG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigte ausüben.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an IVG Immobilien AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH kann mit Zustimmung von IVG Immobilien AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von IVG Immobilien AG aufzulösen und

zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Die Auflösung und Abführung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet worden sind, sowie die Auflösung und Abführung von anderen als den in § 2 (2) Satz 2 genannten Rücklagen ist ausgeschlossen. Rücklagen im Sinne dieses Absatzes dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die IVG Immobilien AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

(2) Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der IVG Immobilien AG.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme der Beherrschung nach § 1 – rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Im Hinblick auf die Beherrschung (§ 1) gilt er erst ab Wirksamkeit. Er ist bis zum Ablauf des fünften vollen Jahres ab Beginn des Geschäftsjahres der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, in dem der Vertrag wirksam wird, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die IVG Immobilien AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH zusteht oder die IVG Immobilien AG oder die Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH umgewandelt, verschmolzen oder liquidiert werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies

die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich gewollt hätten, hätten sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Falle einer Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Falle gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- und Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

Bonn, den 24. März 2009

IVG Immobilien AG
Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH

Der Vorstand der Gesellschaft und die Geschäftsführung der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH haben gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der gemeinsame Bericht gemäß § 293a AktG sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die Geschäftsjahre 2008, 2007 und 2006 liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt. Da sich alle Geschäftsanteile der Pfäffikon Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH in der Hand der IVG Immobilien AG befinden, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht durch sachverständige Prüfer zu prüfen.

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie Wahl des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2009

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2009 zu wählen.
- b) Gemäß § 37w Abs. 5 WpHG, der den Halbjahresfinanzbericht betrifft, kann der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden.

Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine prüferische Durchsicht gemäß § 37w Abs. 5 WpHG durchzuführen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Mit dieser Maßgabe schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2009 zu wählen.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat sich von der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Erklärung über den Umfang der geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und Unternehmen des IVG Konzerns und ihren Organmitgliedern andererseits, sowie den Umfang von im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbrachten und für das folgende Jahr vereinbarten Leistungen (insbesondere auf dem Beratungssektor) für die Gesellschaft und Unternehmen des IVG Konzerns vorlegen lassen. Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht hinreichend gewährleistet ist, haben sich hieraus nicht ergeben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 6 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Höhe von bis zu 24.000.000,- € neue Aktien gegen Bareinlage auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen (Genehmigtes Kapital I). Diese Ermächtigung läuft am 30. Mai 2010 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,- € zu erhöhen und die entsprechende Satzungsänderung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Buchstabe d) des Beschlussvorschlags zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Den Aktionären ist gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung ein Recht auf den Bezug der neuen Aktien einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, sowohl bei der Ausgabe von

Stammaktien als auch bei der Ausgabe von Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Ausnutzung der Ermächtigung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten und vergleichbaren Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung dieser Intermediäre wird die Abwicklung der Aktienausgabe lediglich technisch erleichtert.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 7 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2010 neue Aktien in Höhe von bis zu 24.000.000,- € gegen Bar- oder Sacheinlagen auszugeben und bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen auszuschließen (Genehmigtes Kapital III). Diese Ermächtigung läuft am 30. Mai 2010 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, unter Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals III den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.000.000,- € zu erhöhen und die entsprechende Satzungsänderung nach Maßgabe der Bestimmungen unter Buchstabe d) des Beschlussvorschlags zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung ein Bezugsrecht an den neuen Aktien einzuräumen. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, sowohl bei der Ausgabe von Stammaktien als auch bei der Ausgabe von Vorzugsaktien das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Ausnutzung der Ermächtigung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten und vergleichbaren Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung dieser Intermediäre wird die Abwicklung der Aktienaussgabe lediglich technisch erleichtert.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, um neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Die Interessen der Aktionäre sind angemessen geschützt. Das Volumen der hier vorgesehenen bezugsrechtslosen Emission ist auf 24 Millionen Stückaktien beschränkt, die einem Anteil von knapp 20,7 Prozent des Grundkapitals entsprechen. Eine weitergehende Einbuße der Beteiligungsquote ist damit insoweit von vornherein ausgeschlossen. Zwar bestünde für die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen wird, die Möglichkeit, auch zurück erworbene Aktien als Akquisitionswährung unter Bezugsrechtsausschluss auszugeben. Hierfür sieht die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung - wie die geltende Erwerbsermächtigung - ein Volumen von 10 Prozent des Grundkapitals vor. Insgesamt wird der Gesellschaft damit ein Akquisitionsvolumen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von knapp 30,7 Prozent des Grundkapitals zur Verfügung

gestellt. Aber nur ein Akquisitionsvolumen in dieser Größenordnung gewährleistet, dass die Gesellschaft flexibel und wettbewerbsfähig agieren kann. Die Kreditvergabebedingungen sind im Rahmen der Bankenkrise restriktiver geworden, so dass insbesondere Unternehmenskäufe nur schwer über Fremdkapital zu finanzieren sind. Bei der Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien würde es, solange die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht nicht haben, von vornherein nicht zu einer Stimmrechtsverwässerung kommen. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der - im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien insbesondere auch unter Berücksichtigung von deren Dividendenausstattung - in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ivg.de zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

a) Allgemeines

Die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien bis zu höchstens 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Da die Ermächtigung vom 21. Mai 2008 noch vor der ordentlichen Hauptversammlung 2010 ausläuft, soll sie durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 13. November 2010 ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien in Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft auf verschiedenen Wegen zu einem am jeweils aktuellen Börsenkurs orientierten Preis zu erwerben und wieder zu veräußern. Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht dem Zweck des Handels in eigenen Aktien oder der kontinuierlichen Kurspflege dienen. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist zudem die Grenze

des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten.

b) Erwerb eigener Aktien und Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Die eigenen Aktien sollen über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erworben werden können. Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine Restbestände zu vermeiden; auch einer faktischen Benachteiligung von Kleinaktionären kann so entgegen gewirkt werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der andienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Zusätzlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

c) Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Hierdurch wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse besteht zwar kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Veräußerung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung Aktienveräußerung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre auch zu folgenden Zwecken verwendet werden dürfen:

aa) Nach dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft in der Lage sein, eigene Aktien anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Damit soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und damit zusätzliche in- oder ausländische Aktionäre zu gewinnen. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung soll ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft erreicht werden. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Werts ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 Prozent, in jedem Fall aber höchstens 5 Prozent betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle Börsenkurs zu der Zeit, zu der der Vorstand den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen

sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen. Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die auf diese Weise veräußert werden können, insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zudem wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (entsprechend) gilt, nicht überschritten wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

bb) Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen. Die Interessen der Aktionäre sind angemessen geschützt. Das Volumen der hier vorgesehenen bezugsrechtslosen Veräußerung von Aktien ist auf einen Anteil von 10 Prozent des Grundkapitals beschränkt. Eine weitergehende Einbuße der Beteiligungsquote ist damit insoweit von vornherein ausgeschlossen. Zwar bestünde für die Gesellschaft aufgrund der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals III, das unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen wird, die Möglichkeit, auch neue Aktien als Akquisitionswährung unter Bezugsrechtsausschluss auszugeben. Hierfür sieht die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung - wie beim bestehenden Genehmigten Kapital III gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung - ein Volumen von 24 Millionen Aktien entsprechend knapp 20,7 Prozent des Grundkapitals vor. Insgesamt wird der Gesellschaft damit ein Akquisitionsvolumen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von knapp 30,7 Prozent des Grundkapitals zur Verfügung gestellt. Aber nur ein Akquisitionsvolumen in dieser Größenordnung gewährleistet, dass die Gesellschaft flexibel und wettbewerbsfähig agieren kann. Die Kreditvergabebedingungen sind im Rahmen der Bankenkrise restriktiver geworden, so dass insbesondere Unternehmenskäufe nur schwer über Fremdkapital

zu finanzieren sind. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

cc) Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, im Falle einer Bezugsrechtsemission oder einer Veräußerung von Aktien durch Angebot an alle Aktionäre auch die Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten oder -pflichten zu bedienen und ihnen Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde. So kann die Gesellschaft vermeiden, dass sich der Options- oder Wandlungspreis verringert oder auf andere Weise ein Verwässerungsschutz gewährt werden müsste, um die Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten wertwährend zur Sicherung ihres wirtschaftlichen Inhalts anzupassen. Auch dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft und liegt im Interesse der Aktionäre, da durch die Verwendung eigener Aktien ein Verwässerungseffekt reduziert werden kann.

Mitgliedschaften des neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (TOP 5):

Matthias Graf von Krockow

Mitgliedschaften:

Angaben nach § 285 Nr. 10 HGB:

- Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Österreich) AG* (Vorsitz)
- Fiat Group Automobiles Germany AG (Vorsitz)
- RWE-Power Aktiengesellschaft
- Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland a.G. (Vorsitz)
- ThyssenKrupp Steel Aktiengesellschaft

Vergleichbare Mandate:

- Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich* (Vorsitz)
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. Beteiligungen S.A.* (Luxembourg) (ab 13.05.2008)

*Oppenheim-Konzerngesellschaften

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital 116.000.000,- €. Das Grundkapital ist eingeteilt in 116.000.000

Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 116.000.000 beträgt.

Anmeldung zur Hauptversammlung und Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut), der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Donnerstag, den 23. April 2009, 0.00 Uhr MESZ bezieht, ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also spätestens am Donnerstag, den 07. Mai 2009, 24.00 Uhr MESZ, zugehen:

IVG Immobilien AG
 c/o Dresdner Bank AG
 WASHV dwpbank AG
 Wildunger Straße 14
 60487 Frankfurt am Main
 Telefax: +49 (0) 69 – 5099 – 1110
 E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch das depotführende Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen.

Vollmachten bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 AktG sowie § 21 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Schriftform, es sei denn, es werden Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder den Kreditinstituten gemäß §§ 135 Abs. 9, 125 Abs. 5 AktG (i.V.m. § 135 Abs. 12 AktG) gleichgestellte Personen, Unternehmen oder Institute bevollmächtigt. In diesen Fällen ist die Vollmacht so zu erteilen, dass die Vollmachtserklärung vollständig ist und nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthält; sie ist zudem vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Bitte stimmen Sie sich in diesen Fällen mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann - abgesehen von der Vollmachtserteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das dem Stimmkartenblock beigefügt ist, der in der

Hauptversammlung ausgehändigt wird - ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden; diese Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich erteilt werden und bei der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, 12. Mai 2009, 12.00 Uhr MESZ unter der nachstehend genannten Adresse der IVG Immobilien AG eingehen:

**IVG Immobilien AG
Kommunikation/Marketing/Research
Zanderstraße 5
53177 Bonn**

Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**IVG Immobilien AG
Kommunikation/Marketing/Research
Zanderstraße 5
53177 Bonn
(Telefax: 0228/844-338)**

Per E-Mail an: ivghv2009@ivg.de

Spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter einer dieser Adressen zugegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter den Voraussetzungen des § 126 bzw. § 127 AktG unverzüglich unter der Internet-Adresse www.ivg.de zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Fragen auf der Hauptversammlung

Aktionäre, die auf der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, werden gebeten, uns diese Fragen möglichst vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax an die oben genannte Rufnummer oder an die oben angegebene Email zuzusenden. Die Fragen können dann eingehend bearbeitet und beantwortet werden.

Bonn, im April 2009

**IVG Immobilien AG
Der Vorstand**